PLANERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN

Textliche Festsetzungen zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2

A BEGRÜNUNG, allgemein

Nähere Bestimmungen enthalten die textlichen Festsetzungen des Grünordnungsplanes, der Bestandteil dieser Satzung ist.

A.1 Die begrünten Flächen sind naturnah anzulegen und naturnah zu unterhalten. Für Pflanzungen sind nur überwiegend standortgetypische Arten zu verwenden.

A.2 Der Einsatz von Düngemitteln ist auf ein Minimum zu beschränken. Herbizide sollen nicht verwendet werden. Pestizide sind nicht zulässig.

A.3 Begrünung der öffentlichen Grünflächen
- gemäß Grünordnungsplan *Ziff. 1.2,4.2,5,10* -

3.1 Die öffentlichen Grünflächen (Parkanlagen) sind als Naturerlebnisgelände anzulegen und mit Wiesen und Spielbereichen zu gestalten.

3.2 Fußwege sind so anzulegen, daß das Wohngebiet mit der zukünftigen S-Bahnstation und der neuen Wendeschleife der Straßenbahn verbunden ist.

3.3 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche (Parkanlage) sind Fuß- und Radwege für Kehrfahrzeuge zulässig.

3.4 Die Bebauung der Teilfläche 11.1 ist durch dichte Pflanzungen gegenüber dem sächsischen gelegenen Wohngebiet abzuschirmen.

3.5 Die Blickbeziehung von der nördlichen Zufahrt (Landschaftsplatz) in Richtung Elsteraue wird dauerhaft offengehalten.

3.6 Die verrohrten Bachläufe sind offenzulegen und zu renaturieren *gemäß Grünordnungsplan Ziff. 2.7*.

3.7 Nördlich der Halleschen Straße ist ein Teich (Regenrückhaltebecken) von ca. 3.500 qm Größe anzulegen (gemäß *Grünordnungsplan Ziff.4*).

3.8 Innerhalb des Gewässer-Schutzstreifens sind nur Wege in unversiegelter Ausführung zulässig.

3.9 Im Erweiterbgebiet, Mischgebiet, Büro- und Dienstleistungsbereich sind entlang der Straßen Allebäume (~40 cm Stamm Ø in 1.0 Meter Höhe~ gemäß Grünordnungsplan zu pflanzen *(siehe Pflanzenliste)*.

A.4 Begrünung der privaten Flächen
- gemäß Grünordnungsplan *Ziff 1,3,6,7,8,9,10* -

4.1 Die private Grundstücksfläche wird zu mind. 25% qualifiziert und dauerhaft begrünt.
Art und Anlage der Pflanzungen sollen das Konzept - im Sinne des Landschaftsplanes - unterstützen.
Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Baugesuch in einzelnen darzustellen.
(Siehe Grünordnungsplan: Pflanzgebot III. Ziff. 7.Einfriedungen; Ziff. 8. Aufschüttungen und Abgrabungen; Ziff. 10.6 Gestaltung der privaten Grünfläche)

4.2 Private offene Stellplatzflächen werden in der Regel ohne Bodenversiegelung auf sickerfähigem Bodenbelag angelegt. *Ausnahmen sind für die Anzahl der vorgeschriebenen Besucherstellplätze möglich.* Sie werden durch heckenartige Buschpflanzungen an den Rändern eingegrünt. *(Siehe Grünordnungsplan: Ziff. 9. Oberflächenversiegelung; Ziff. 10.7 Private Stellplatzanlagen)*

4.3 Massivbauten mit innenliegendem Flachdach erhalten bei einer Gebäudelänge von 12 Meter und weniger, sowie einer Dachfläche von 100 qm und mehr, eine qualifizierte Flachdachbegrünung *gemäß Grünordnungsplan Ziff. 6., Dach- und Fassadenbegrünung.*

4.4 Jedes Gebäude erhält auf mind. 15% seiner Fassadenlänge Rankgerüste *oder Fassadenbewässerung* laufende Vorkehrungen für eine Fassadenbegrünung und entsprechende Pflanzungen *gemäß Grünordnungsplan Ziff. 6., Dach- und Fassadenbegrünung.*

4.5 Die Außenwandflächen von Nebenanlagen (§ 14 Baunutzungsverordnung) und Garagen als selbständige Gebäude sowie überdachte Stellplätze sind mit rankenden Pflanzen zu begrünen *gemäß Grünordnungsplan Ziff. 6., Dach- und Fassadenbegrünung.*

B BAULICHE ANLAGEN

B.1 Bauweise

1.1 *Innerhalb der Teilfläche 1.3 ist eine geschlossene Bauweise möglich. Für die Teilfläche 1.3 wird eine offene Bauweise festgesetzt. Ausnahmsweise ist in Abstimmung mit der Gemeinde in allgrenzenden Teilbereichen eine geschlossene Bauweise möglich (Handwerkerhöfe). Baulücken mit geschlossener Bauweise werden von der Gemeinde festgelegt.*

1.2 Innerhalb der Teilflächen 7.2 und 10 ist eine Grenzbebauung mit Doppelhäusern – max. Länge der Hausform 50,0 m – *möglich wird entlang der Planstraße E eine geschlossene Bauweise festgesetzt. Innerhalb der Teilfläche 10 ist Gebäude von 12 m in einer Tiefe von 22 m als straßenseitiger Grundstücksgrenze muß an die seitlichen Grundstücksgrenzen herangebaut werden (§ 22, 2Ø4 BauNVO).*

Entlang der Planstraße 2 in der Teilfläche 7.2 sowie entlang der Planstraße A in der Teilfläche 10 wird eine offene Bauweise in einer Tiefe von 40 m ab straßenseitiger Grundstücksgrenze festgesetzt.

1.3 Innerhalb aller übrigen Teilflächen werden die Gebäude in offener Bauweise errichtet.

1.4 Bei Bauvorhaben, die in besonderem öffentlichen oder kommunalen Interesse liegen, sowie bei Bauvorhaben mit besonderer, städtebaulicher Begründung können die Maße der baulichen Nutzung in Abstimmung mit der Gemeinde im *Einzelfall in einer Kannziffer nach § 16 (2) BauNVO* Überschritten werden (gemäß § 68 Abs.1 Bauordnung des Freistaats Sachsen).

1.5 Alle Gebäude müssen mit einem zu begrünenden Mindestabstand von 6,0 m zur Straße errichtet werden *(Baugrenze). Ein geringerer Abstand ist in begründeten Einzelfällen möglich. Die Ausgestaltung regelt der Grünordnungsplan Ziff. 7.1 Pflanzgebot B. Ein- und Ausfahrten in notwendiger Breite sind möglich.*

1.6 Für städtebaulich wichtige Grundstücke - 11.2, 8.2, 2.2, 1.2 und die Eckbebauung Vorhabengrenze/Straße zu Planstraße E - am Kreisverkehr (Teilfläche 1.1 oder 6) - sollen Architektenwettbewerbe mit mindestens 5 Bewerbern, davon mindestens 2 aus dem Regierungsbezirk Leipzig, nach den Regeln für Wettbewerbe (GRW) der Architektenkammer durchgeführt werden.

1.7 Für die Bebauung an der Halleschen Straße in der Teilfläche 13 und Bebauung an der Vorhabengrenze der Teilfläche 12.2 sind der Gemeinde rechtzeitig jeweils 3 alternative Entwürfe vorzulegen.

1.8 Gebäude und bauliche Anlagen teilnachtlich Nebenanlagen wie Kamine, Antennen o.ä.) dürfen eine Höhe von 20 m über Grund nicht überschreiten. Überschreitungen bedürfen der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Ref. Luftverkehr.

1.9 Die Gebäude entlang der neuen B 6 in den Teilbereichen 5.1, 5.2, 7.2, 10 und 11.1 sind unter Berücksichtigung angemessener Schallschutzmaßnahmen zu planen und zu errichten (DIN 18005, Teil 1, Schallschutz im Städtebau).

B.2 Innerhalb der Teilflächen 2.2, 7.2, 8.2 und 10 ist nur die Errichtung von Gebäuden für Büro- und Dienstleistungen zulässig.

B.3 Innerhalb der Teilflächen 2.2 und 11.1 sind solche Nutzungen zulässig, die keine Lärm-, Staub- und Geruchsimissionen verursachen. *Lärm-, Staub-, und Geruchsnutzungen sind innerhalb der Reihen oder im Freigebiete des Bahnhofes abzubauen oder deren Unbedenklichkeit ist durch eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung auf Kosten des Verursachers auszuweisen.*

B.4 Innerhalb der Teilfläche 5.2 ist die Anlegung einer Sportanlage (Tennisplätze) einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude und Stellplätze zulässig.

B.5 Innerhalb der Teilflächen 5.1 und 5.2 sind großflächige (Einzelhandelsbetriebe (über 700 qm Verkaufsfläche) des Lebensmittelbereiches nicht zulässig.

B.6 Innerhalb der übrigen Teilflächen sind großflächige Einzelhandelsbetriebe (über 700 qm Verkaufsfläche) generell nicht zulässig.

B.7 Die Ansiedlung von Betrieben mit Einzelhandel soll 20% der bebauberen Grundstücksfläche nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen ist eine Befreiung möglich.

B.8 Innerhalb der Teilflächen 3.1 und 11.1 sind Vergnügungsstätten (§ 6 Baunutzungsordnung), innerhalb der Teilflächen 3.1 und 13 sind Nutzungen mit starker Lärmemission nicht zulässig.

B.9 Innerhalb der Sonderfläche (Teilfläche 1.3) ist die Errichtung einer Wendeschleife für die Straßenbahn einschl. Ver- und Entsorgungseinrichtungen zulässig.

B.10 Bezugs auf das einzelne Mischgebiet werden die Nutzungsarten (Büro/gewerbliches) auf ca. 1/3 für Büroflächen, ca. 1/3 Gewerbeflächen und mindestens 1/3 für Wohnflächen festgelegt.

B.11 Bei Erdarbeiten und Baumaßnahmen gilt:

1. *Archäologische Funde sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 52 591, meldepflichtig. Fundstellen sind bis zu weiteren Anordnungen zu sichern.*
2. *Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist das Archäologische Landesamt, Sachsen, Japanisches Palais, D-0060 Dresden, Tel. Dresden 52 591, schriftlich Bauanzeige auszuschreiben und zu unterrichten.*
3. *Die Passagen unter 1. und 2. sind schriftlich im Vorstoßwege bei der Erschließung mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und müssen an deren Bauzeilen vorliegen.*
4. *Die Passagen unter 1. und 2. sind schriftlich im Vorstoßwege mit Erdarbeiten zu übermitteln und müssen an den Bauzeilen vorliegen.*
5. *Die Passagen 1. bis 4. erscheinen im Vorstoßwege in den Bauausführungsplänen.*

C GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE/BAULASTEN

Die Vorhabenträger und die Gemeinde Stahmeln sichern zu, folgende Geh-,Fahr- und Leitungsrechte grundbuchrechtlich zu sichern:

C.1 Die Teilflächen 6.1, 6.2 und 12.2 sind innerhalb der privaten Grundstücke mit einem Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten. *Die privaten Grundstücke in den Teilflächen 5.1, 11.1, 12.2 sind mit einem Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten.*

C.2 Die Teilflächen 1.3, 6.1, 6.2, 12.1 und 12.2 sind innerhalb der privaten Grundstücke mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger zu belasten. *Die privaten Grundstücke in den Teilflächen 5.1, 6.2, 7.1, 8.1 und 8.2 sind mit einem Leitungs-, Fahr- und Gehrecht zu Gunsten der Versorgungsträger (Trinkwasserleitung, Ferngasleitung) bzw. zu Gunsten der Deutschen Reichsbahn (Starkstromleitung) zu belasten.*

C.3 Die Teilflächen 2.3, 3.3, 6.2, 11.4 und 13.3 sind innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten. *Die privaten Grundstücke in den Teilflächen 1.3, 12.1, 12.2 und 13 sind mit einem Leitungs-, Fahr- und Gehrecht zu Gunsten der Entsorgungsträger zu belasten.*

C.4 Die Teilflächen 2.3, 3.3, 5.3, 11.4 und 12.3 (öffentliche Grünflächen) sind mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger bzw. der Deutschen Reichsbahn zu belasten.

D BAUABSCHNITTE

D.1 Der erste Planungs- und Bauabschnitt umfaßt die Teilflächen südlich der Starkstromtrasse 1.1 bis 1.4, 2.1, 3.1 – 3.4, 5.3, 6, 8.1 südlich der Stromtrasse , 9, 11.4 und 11.5, 12.1 bis 12.3, sowie die Teilfläche 13.

Realisierungszeitraum:

D.2 Der zweite Planungs- und Bauabschnitt umfaßt die Teilflächen nördlich der Starkstromtrasse 2.2 und 2.3, 5.1 und 5.2, 6.3, 6.4, 7.1 und 7.2, 7.3, 8.2, 8.3 und 8.4, ~~8.1 nördlich der Stromtrasse, die westliche Randbebauung der Teilfläche 10, 11.1 sowie 11.2 und 11.4~~

Realisierungszeitraum:

D.3 ~~Der dritte Planungs- und Bauabschnitt umfaßt den Rest der Teilflächen 10, sowie die Teilflächen 11.1 und 11.3~~

E FLURSTÜCKE

Das Planungsgebiet umfaßt die Flurstücke, wie in Anlage 2 aufgeführt.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Entsprechend § 9 Abs. 6 BauGB werden folgende Gesetzesbestimmungen in den Vorhaben- und Erschließungsplan übernommen:

1. Bundesfernstraßengesetz (FStrG): Eintrag der geplanten B6neu gelten die Bestimmungen des FStrG.

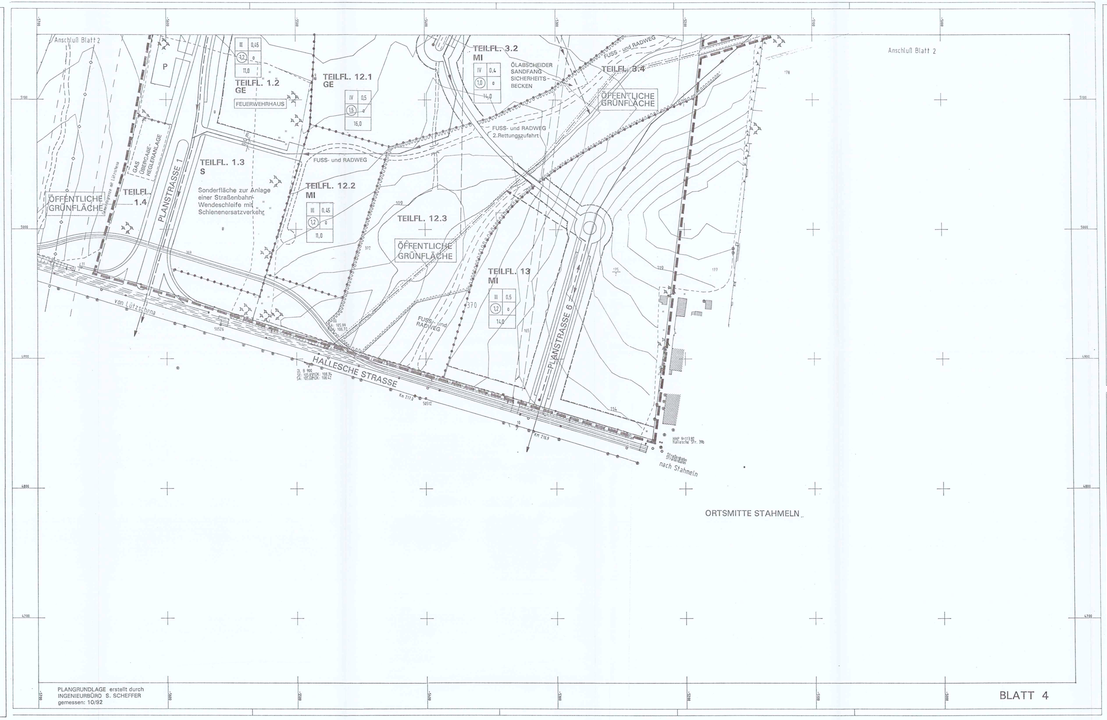

PLANGRUNDLAGE erstellt durch INGENIEURBÜRO B. SCHEFFER gemessen: 10/92

BLATT 4

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 6 Abs. 3 BauGB beteiligt worden.
Stahmeln, den 22.2.94
Ort, Datum, Siegelabdruck (Peschel) Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.08. bis 18.08.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Stahmeln, den 22.2.94
Ort, Datum, Siegelabdruck (Peschel) Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 29.06.1992 den Entwurf des Teilflächennutzungsplanes für das nördliche Gemeindegebiet mit Erläuterung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Stahmeln, den 22.2.94
Ort, Datum, Siegelabdruck (Peschel) Bürgermeister

4. Der Entwurf des Teilflächennutzungsplanes, bestehend aus der fertigen Planzeichnung M 1:2000, sowie der Erläuterung haben in der Zeit vom 08.07. bis 14.08.1992 Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden.
Stahmeln, den 22.2.94
Ort, Datum, Siegelabdruck (Peschel) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 06.07.1992 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Stahmeln, den 22.2.94
Ort, Datum, Siegelabdruck (Peschel) Bürgermeister

6. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus den Planzeichnungen M 1:1000 (Höhe 2.1 A, 2.1 B, 2.2 A, 2.2 B, 2.3 A, 2.3 B, 2.4 A, 2.4 B), den Straßenquerschnitten M 1:200, den Gewässerplänen M 1:5000 der Zeit vom 23.07. bis zum 24.08.1993 während der Geschäftszeiten (Montag, Mittwoch bis Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 18.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.07. bis zum 24.08.1992 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Stahmeln, den 22.2.94
Ort, Datum, Siegelabdruck (Peschel) Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat am 2.9.93 den Entwurf des Grünordnungsplanes zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Stahmeln, den 22.2.94
Ort, Datum, Siegelabdruck (Peschel) Bürgermeister

8. Der Entwurf des Grünordnungsplanes zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.2, bestehend aus Planzeichnung, Textteil, Anlagen und Artenlisten, Festsetzungen und der Anlage Pflanzlisten, haben in der Zeit vom 16.11.93 bis 16.12.93 während der Geschäftszeiten (Montag, Mittwoch bis Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr, Dienstag 8.00 bis 18.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 3.11.93 bis zum 16.12.93 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Stahmeln, den 22.2.94
Ort, Datum, Siegelabdruck (Peschel) Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Grünordnungsplan am 07.12.1993, am 21.01.1993 und 08.02.1993 geprüft. Die Ergebnisse der Abwägung wurden am 08.02.1993 von der Gemeindevertretung beschlossen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stahmeln, den 22.2.94
Ort, Datum, Siegelabdruck (Peschel) Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand am 22.12.93 sowie die geometrische Festlegung der neuen Straßenbegrenzungslinien wird als richtig bescheinigt.
Leipzig, 12.1.93
Ort, Datum, Siegelabdruck Öffentlich bestellter Vermessungsamts

11. Die Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus den Planzeichnungen M 1:1000 und den textlichen Festsetzungen, der Anlage Straßenquerschnitte M 1:200, der Anlage Oberschlesien M 1:5000 sowie den Grünordnungsplan M 1:3000 mit textlichen Festsetzungen, wurde am 22.6.94 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.6.94 gebilligt.
Stahmeln, den 22.2.93
Ort, Datum, Siegelabdruck (Peschel) Bürgermeister

12. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen einschließlich aller Anlagen nach ZiffI. 11., wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Ort, Datum, Siegelabdruck (Peschel) Bürgermeister

13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsbindenden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt. Die Gemeinde hat die Erfüllung bestätigt. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ: ..... bestätigt.
Ort, Datum, Siegelabdruck (Peschel) Bürgermeister

14. Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen einschließlich aller Anlagen nach Ziff. 11., wird hiermit ausgefertigt.
Ort, Datum, Siegelabdruck (Peschel) Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Geschäftsstunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Folgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen worden. Auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen §§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.
Ort, Datum, Siegelabdruck (Peschel) Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 sowie Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und des Maßes baulicher Nutzung
- Zahl der Vollgeschosse
- Geschoßflächenzahl
- max. Höhe baulicher Anlagen
- II Z 0,4 — Grundflächenzahl
- II Z 0,4 O — offene Bauweise
- II Z 0,4 — max. Höhe baulicher Anlagen
- II Z 0,4 — Vollgeschosse und Geschoßflächenzahl
- II Z 0,4 — Vollgeschosse und Baugrenzlinie
- MI — Mischgebiet
- GE — Gewerbegebiet
- S — Sondergebiet
- z.B. Büro — Besonderer Nutzungszweck
- Öffentliche Grünfläche
- Kleingärten
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- 110 kV-Freileitung
- Regenwasserleitung
- Schmutzwasserleitung
- Trinkwasserleitung
- Ferngasleitung
- Mit Leitungs-, Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB

Vorhabenträger :

Erschließungsgemeinschaft Gewerbepark Stahmeln GbR

Planconsult Gesellschaft zur Entwicklung und Verwertung von Grundstücken mbH

Münchner Grund Immobilien Beteiligt GmbH

Philipp Holzmann AG Bereich Nord

Planverfasser :

PROJEKTGEMEINSCHAFT STAHMELN

Architekten RKW + Partner
Kallermann Wasnowsky + Partner

Lucas + Jürgensen

Kaiserstraße 29
Tel. 0341/9 60 40
Fax 0341/9 60 41 99

Maschelestr. 7
7010 Leipzig

Kaiserstraße 29
Tel. 0341/9 60 40
Fax 0341/9 60 41 99

Stahlpartner
Stuttgarter Straße 7
7000 Stuttgart 1
Tel. 0711/2 26 33 0
Fax 0711/2 26 33 33

Von-Wanth-Str. 20-22
5000 Köln 1

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung ist lt. Verfügung vom heutigen Tage
Az: 21-2241/4-75
Registrator: 18-0-0/01-93
Leipzig, den 23.11.1993
23.11.1993
REGIERUNGS-PRÄSIDIUM LEIPZIG

SATZUNG

der Gemeinde Stahmeln über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2.

Aufgrund des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom heutigen Tage und Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 bestehend aus der Planzeichnung Blatt 1 bis Blatt 4 und den textlichen Festsetzungen erlassen:

Blatt 1 M 1/1000
Blatt 2 M 1/1000
Blatt 3 M 1/1000
Blatt 4 M 1/1000
Grünordnungsplan M 1/3000
Straßenquerschnitte und Gewässerpläne M 1/200
Oberschlesien M 1/5000

GEMEINDE STAHMELN

Landkreis Leipzig

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 2 Blatt 4

(GEWERBEGEBIET, MISCHGEBIET, BÜRO- UND DIENSTLEISTUNGSFLÄCHEN, ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, SONDERFLÄCHE)

Maßstab 1 : 1000 **E - 77**

50